Wegleitung

Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Durchführung der eidg. Berufsprüfung für **Wanderleiterinnen/Wanderleiter.**

Vom 23. August 2010 (Stand 7. Oktober 2020)

Die Prüfungskommission (anschliessend COMEX genannt)
erlässt, gestützt auf Ziff. 2.21, Buchstabe a der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Wanderleiterinnen/Wanderleiter vom 7. Oktober 2020:

Definitionen (und Liste der Abkürzungen)

Prüfungsordnung	Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Wanderleiterinnen/Wanderleiter vom 7. Oktober 2020
TBW	Trägerschaft eidg. Berufsprüfung Wanderleiterinnen/Wanderleiter
COMEX	Prüfungskommission; Commission d'examen
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (vormals BBT)
Ausbildungs-anbieter	- Anniviers Formation - Berufslehrgang Wanderleiter Schweizer Wanderwege - Schweizer Bergführerverband (SBV)

1. Einführung

1.1 Ziel der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung erläutert einige Bestimmungen der Prüfungsordnung über die Durchführung der eidg. Berufsprüfung für Wanderleiterinnen/Wanderleiter vom 7. Oktober 2020. Ergänzend zur Prüfungsordnung dient sie den verschiedenen Ausbildungsanbietern, den Personen in Ausbildung und allen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten als Referenz. Sie gibt detailliert Auskunft über die Modalitäten der eidgenössischen Prüfung.

1.2 Berufsprofil

Das Berufsprofil ist in der Prüfungsordnung, Ziff. 1.11, beschrieben.

1.3 Prüfungskommission

Als Ergänzung zu Ziffer 2.12 der Prüfungsordnung

[1] Die Prüfungskommission (COMEX) besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Berufsverbände:

- Verband Schweizer Wanderleiter (ASAM-SWL)
- Verband Bündner Wanderleiter (BWL),
- Associazione Operatori Turistici di Montagna (Guide OTM),
- Schweizer Bergführerverband (SBV),

Der Präsident/die Präsidentin der COMEX ist eines seiner Mitglieder.

[3] Das Sekretariat der COMEX kann durch eine aussenstehende Person geführt werden.

[4] Mailadressen, die Dokumente zur Prüfung und alle notwendigen Informationen finden sich auf der Website www.comex.swiss.

Als Ergänzung zu Ziffer 2.21, Buchstabe c der Prüfungsordnung

[5] Aus organisatorischen Gründen und aufgrund der Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten können Prüfungen oder gewisse Prüfungsteile, wie z.B. die Wanderprüfung, mehrmals jährlich stattfinden.

[6] Siehe auch Ziff. 4.11 der Prüfungsordnung.

Als Ergänzung zu Ziffer 2.21, Buchstabe d der Prüfungsordnung

[7] Für die Prüfung ist ausschliesslich die COMEX verantwortlich. Sie wird von einem Mitglied der COMEX geleitet.

[8] Wenn ein Prüfungsteil jährlich mehrmals stattfindet, ist der Inhalt jeder Durchführung identisch.

[9] Die COMEX kann die Organisation einer Prüfung oder eines Teiles einem Berufsverband übertragen; alle weiteren Aufgaben bleiben alleine der COMEX vorbehalten (Prüfungsordnung Ziff. 2.21 f und 4.5).

Als Ergänzung zu Ziffer 2.21, Buchstabe l der Prüfungsordnung

[10] Wahl- und Aufsichtsorgan ist die TBW. Das SBFI ist die Aufsichtsbehörde über die Berufsprüfungen.

2. Informationen für den Erhalt des eidgenössischen Fachausweises

2.1 Verwaltungsablauf

Als Ergänzung zu Ziffer 3.11 der Prüfungsordnung

[1] Die Prüfung wird in den Informationsblättern sowie auf den Internetseiten der betreffenden Berufsverbände und der COMEX veröffentlicht.

Als Ergänzung zu Ziffer 3.2, Buchstabe e der Prüfungsordnung

[2] Die Anmeldedokumente sind auf der Website www.comex.swiss verfügbar.

2.2 Kosten

Als Ergänzung zu Ziffer 3.41 der Prüfungsordnung:

[1] Die Einschreibegebühr beträgt CHF 200 und wird auch bei Nichtzulassung oder Rücktritt von der Prüfung nicht zurückerstattet. Die Einschreibegebühr muss mit der Anmeldung überwiesen werden. Das Anmeldedossier wird erst nach der Überweisung der Einschreibegebühr geprüft. Die Prüfungsgebühren, inkl. der Einschreibegebühr, betragen CHF 1’900.-

[2] Die Gebühren für die Ausstellung des Fachausweises betragen CHF 20.-

[3] Die Gebühren für die Einschreibung ins offizielle Register der Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber betragen CHF 20.-

[4] Die Materialgebühren betragen CHF 50.-

[5] Die Gebühren für eine Neuausstellung des Fachausweises betragen CHF 50.-

3. Zulassungsbedingungen

Die Zulassungsbedingungen zur Prüfung sind in Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung festgehalten. Es wird eine vielfältige Berufserfahrung im gewerblichen Bereich vorausgesetzt. Mit dem Nachweis der Erfahrungsstunden belegt der Kandidat, dass er sämtliche Aspekte des Berufes praktisch durchgeführt hat, nämlich: Planen, Organisieren, Führen, Animieren, Verantwortung übernehmen, Kunden akquirieren, Wissen vermitteln.

Als Ergänzung zu Ziffer 3.3, Buchstabe e der Prüfungsordnung

Berufserfahrung

Gemäss Berufscharta und Prüfungsordnung ist der Wanderleiter/die Wanderleiterin ein professioneller Dienstleister in den Bereichen Tourismus, Bildung und Freizeit.
Seine/ihre Kundinnen und Kunden sind Einzelpersonen oder Gruppen.
Der eidg. Fachausweis Wanderleiterin/Wanderleiter ist eine höhere Berufsprüfung, welche Personen zugänglich ist, die Berufserfahrung nachweisen können. Es handelt sich dabei also nicht um eine Abschlussprüfung einer Ausbildung.
Zur Prüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die mindestens 200 Stunden Berufserfahrung in der Begleitung von Gruppen in den letzten 3 Jahren nachweisen können.

Für die Anrechnung der Erfahrungsstunden gelten folgende Kriterien:

Erfahrung im Begleiten von Gruppen

- Der Kandidat/die Kandidatin ist für die Planung und Durchführung der Wanderung / Schneeschuhtour verantwortlich.
- Die Aktivität findet im Freien statt und muss die folgenden Bereiche umfassen:
  - Interaktion mit der Gruppe;
  - Entscheidungsfindung;
  - die Wahl der Route;
  - die Wahl der Varianten;

Gruppenbegleitung

- Eine Gruppe besteht aus mindestens 3 Personen, Wanderleiter/in inklusive.

Nachweis der 200 Erfahrungsstunden

Die Erfahrung muss Folgendes umfassen:

- Mindestens 50 Stunden Schneeschuhtouren
- Ein Trekking von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen von einem Ort zum anderen.
- Pausen (z.B. Picknicks) können gezählt werden, solange sie die oben genannten Kriterien erfüllen.
- Stunden der Vorbereitung, Planung, Buchung und andere administrative Aufgaben werden nicht berücksichtigt.
- Maximal 8 Stunden pro Tag sind erlaubt.

Letzte 3 Jahre

- Nämlich 3 Jahre (1095 Tage) vor der Anmeldefrist für die Prüfung.

Berufserfahrung

- Der Kandidat/die Kandidatin führt die Wanderung / Schneeschuhtour professionell durch und wird für diese Tätigkeit nach den branchenüblichen Tarifen vergütet.

Ausnahmeregelung bis und mit zur Anmeldung zur Prüfung 2023_1

- Maximal 20 Stunden, die während der Ausbildung durchgeführt werden, können von Kandidaten gezählt werden, die eine von der COMEX anerkannte Ausbildung absolviert haben.

- Aktivitäten, bei denen es sich nicht um echte Wanderungen / Schneeschuhtouren handelt, wie z.B. Ortsführungen, Skitouren, Klettern, Ausflüge mit Individualgästen oder Campbetreuung, werden mit insgesamt maximal 30 Stunden angerechnet.

Nicht als Berufserfahrung betrachtet werden

- Stunden, die nicht repräsentativ für Gruppenführungen sind (Planung Wanderung zu Hause, Umzug zum und vom Ort des Ausflugs, Zeit in den Unterkünften, ...)
- Praktika, die während der Ausbildung durchgeführt werden
- Die Rollen des Assistenten oder Assistentin eines Bergführers
- Ausflüge mit Familie oder Bekannten, ohne Vergütung

Bescheinigung über die Berufserfahrung

Der Kandidat/die Kandidatin muss nachweisen, dass er/sie die erforderlichen 200 Stunden Berufserfahrung ausgeübt hat. Er/sie muss bei der Anmeldung ein Register von Wanderungen / Schneeschuhtouren einreichen, in dem er/sie die Formel verwendet, die auf der Website www.comex.swiss verfügbar ist.

Die Entscheidung über die Anerkennung von Berufserfahrung obliegt der Prüfungskommission (Comex). Voraussetzung für die Anerkennung ist die Vorlage eines Wanderverzeichnisses, das vollständig nach den Anforderungen der Comex ausgefüllt und in elektronischer Form (Excel- und PDF-Format) zur Verfügung gestellt wird, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Comex überprüft die Richtigkeit des Registers und validiert die Erfahrungsstunden.

Der Name, die Adresse, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse eines Kunden müssen für jede vom Kandidaten angegebene Wanderung / Schneeschuhtour im Register erscheinen. In Ermangelung einer dieser Angaben oder im Falle einer fehlerhaften Angabe wird die Wanderung / Schneeschuhtour nicht validiert.

Wenn der Kandidat/die Kandidatin die Wanderungen / Schneeschuhtouren im Auftrag von Hotels, Tourismusbüros, Schulen oder anderen Organisationen durchgeführt hat, muss das Formular den Stempel und die Unterschrift der oben genannten Organisation tragen.

Wenn der Kandidat/die Kandidatin die Wanderungen/Schneeschuhtouren auf eigene Rechnung, als Selbstständiger oder über seine eigene Organisation durchgeführt hat, muss er durch seine Unterschrift seine Erfahrung persönlich bescheinigen. Dem Formular ist eine Kopie der Zugehörigkeit zu einer AHV-Ausgleichskasse beizufügen, die den beruflichen Charakter der Tätigkeit bescheinigt.

Wir weisen auf Artikel 4.31 der Prüfungsordnung hin, wonach ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen wissentlich falsche Angaben macht oder anderweitig versucht, die Prüfungskommission zu täuschen, nicht zur Prüfung zugelassen wird.

4. Prüfung

4.1 Verwaltungsablauf

Als Ergänzung zu Ziffer 4.12 der Prüfungsordnung

[1] Die Wahl der Prüfungssprache bei der Prüfungsanmeldung ist verbindlich.

4.2 Organisation und Durchführung

Als Ergänzung zu Ziffer 4.15 der Prüfungsordnung

Die Prüfungen können gestaffelt werden. So ist es möglich, die Wanderprüfung aus organisatorischen und saisonalen Gründen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten durchzuführen.

Die weiteren Prüfungsteile finden für alle Kandidatinnen und Kandidaten am gleichen Ort und während der gleichen Session statt.

4.3 Bewertungskriterien

Als Ergänzung zu Ziffer 5.21 der Prüfungsordnung

[1] Der Prüfungsstoff, welcher geprüft werden kann, entspricht der Charta der beruflichen Tätigkeiten Wanderleiter / Wanderleiterin. Die dort aufgeführten Leistungskriterien definieren Inhalt und Niveau der Prüfungen.

[2] Die Bewertungskriterien sind in den Richtlinien zu den einzelnen Prüfungsteilen enthalten.

[3] Alle Dokumente sind auf der Website www.comex.swiss einsehbar.

4.4 Notengebung

Die Notengebung ist in Ziff. 6 der Prüfungsordnung festgelegt.

4.5 Beschwerden, adressiert an das SBFI

Das Merkblatt für Beschwerden kann auf folgender Internetseite eingesehen werden:
https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/allgemeine-informationen-ep/kandidierende-und-absolvierende.html

Genehmigt durch die TBW/OREPAM am 17. September 2020.

Bern, 17. September 2020

Martin Gygax
Präsident TBW/OREPAM

Anhang
- Charta der beruflichen Tätigkeiten Wanderleiter / Wanderleiterin